



Newsletter

Sonderausgabe Gemeinnützigkeit

Dezember 2009

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Zeit hat der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen die Landschaft für steuerbegünstigte Aktivitäten erheblich verändert und dabei die Besteuerung verschärft. Beim Verlustausgleich bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mit Mitteln der steuerbegünstigten Bereiche wird selbst bei geringfügigen Beträgen die Gemeinnützigkeit aberkannt. Für gemeinnützige Organisationen wurde bei den sog. Selbstversorgungsbetrieben (z. B. Küche, Handwerker, Wäscherei) eine erheblich belastende Rechtslage geschaffen. Allerdings hat der BFH im Gegenzug mit der Aufgabe der sog. Geprägetheorie, bei der es um die Größe des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes geht, eine gewisse Großzügigkeit an den Tag gelegt. Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 14.10.2009 ein klar stellendes Schreiben zu Vergütungen und Auslagenersatz an Mitglieder des Vorstandes. Im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft wurde die organisatorische Eingliederung durch ein neues Urteil des BFH etwas vereinfacht. In zwei weiteren Urteilen zur umsatzsteuerlichen Organschaft hat der BFH die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Verflechtung hinsichtlich Art und Umfang präzisiert. Der Bundesfinanzhof hat bezüglich der satzungsmäßigen Vermögensbindung festgelegt, dass die Satzungsformulierungen bzgl. Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung zwingend enthalten sein müssen. Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen wurde in einigen Fällen vom BFH ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch mit Gegenleistung gesehen. Die Urteile geben Anlass, viele Zuschussarten auf umsatzsteuerliche

Relevanz zu untersuchen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Des Weiteren hat der Bundesfinanzhof die Vermietungsleistungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen, so dass diese zum umsatzsteuerlichen Unternehmer mit Vorsteuerabzugsberechtigung werden. Zum Schluss wird auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Werbemobilen (OFD Karlsruhe) hingewiesen.

Nachfolgend werden die vorgenannten Urteile und Verwaltungsanweisungen erläutert. Der Entwurf des sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetzes der Regierung vom 09.11.2009 enthält für NPO unmittelbar keine Änderungen. In Ausnahmefällen könnte die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes bei Umwandlungsfällen und Umstrukturierungen zur Grunderwerbsteuerfreiheit führen. Bei der geplanten Umsatzsteuersenkung bei Beherbergungsleistungen wird es bei Eingangsleistungen zu Kostensenkungen kommen. Erbringen NPO Beherbergungsleistungen, sinkt der Umsatzsteuersatz auf 7 %, so dass Preissenkungen möglich werden. Wir möchten jetzt bereits darauf hinweisen, dass wir Anfang des neuen Jahres eine Vortragsveranstaltung zu dem gesamten hier vorgelegten Themenkomplex anbieten werden.

Für die bevorstehenden Feiertage möchten wir Ihnen ein frohes Weihnachtsfest wünschen, verbunden mit den besten Wünschen für das Jahr 2010.

Mit bester Empfehlung
Friedrich Schröder

Veranstaltungen

- *Wir freuen uns, wenn Sie sich bereits jetzt den Veranstaltungstermin Montag, den 08.02.2010, zum "Gemeinnützigkeitsrecht 2010: Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungshinweise - Empfehlungen für die Praxis mit Diskussion" in unseren Büroräumen in München vormerken. Veranstaltungsbeginn: 14.30 Uhr (Eintreffen um 14.00 Uhr) Veranstaltungsende: gegen 17.30 Uhr*

Bei einem anschließenden Imbiss besteht die Möglichkeit, sich weiter auszutauschen. Gesonderte Einladungen werden wir in Kürze versenden. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Inhalt

-
- Verlustausgleich beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

 - Aufgabe der Geprägetheorie durch den BFH

 - Zahlungen an Mitglieder des Vorstandes

 - Selbstversorgungsbetriebe

 - Umsatzsteuerliche Organschaft

 - Vereinsatzung

 - Umsatzsteuer - Körperschaft des öffentlichen Rechts - wirtschaftliche Tätigkeit

 - Umsatzsteuerpflichtige Zuschüsse

 - Personalgestellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

 - Werbemobile in der Umsatzsteuer



Friedrich Schröder



SONDERAUSGABE GEMEINNÜTZIGKEIT

Verlustrausgleich beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Mit Urteil des BFH vom 01.07.2009, I R 6/08 hat der BFH entschieden, dass selbst beim Ausgleich von geringfügigen Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus Mitteln des Ideal- oder Zweckbetriebsbereichs oder der Vermögensverwaltung es zum Entzug der Gemeinnützigkeit kommt. Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen eingetragenen Verein zur Förderung des Sports. Dieser betrieb eine Vereinsgaststätte bei der Verluste in Höhe von einigen tausend D-Mark entstanden sind. Der Bundesfinanzhof führt hierbei aus, dass steuerbegünstigte Körperschaften nur für satzungsmäßige Zwecke ihre Mittel verwenden dürfen. Aufgrund des Urteils des BFH vom 13.11.1996, I R 152/93, hat der BFH damals in geringem Umfang Ausweichlösungen zugelassen. Unschädlich für die Gemeinnützigkeit sollen Verluste dann sein, wenn sie auf einer Fehlkalkulation beruhen und im folgenden Wirtschaftsjahr wieder durch die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeglichen werden. Im Übrigen dürfen Verluste eines Wirtschaftsbetriebes mit den Gewinnen anderer Wirtschaftsbetriebe im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden. Verbleibt danach noch ein Verlust, ist die Verwendung von Mitteln des Idealbereichs unschädlich, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs mindestens in gleicher Höhe zugeführt worden sind. Der BFH sieht hier eine Rückgabe von Gewinnen zum Verlustrausgleich im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bei Aufbau eines neuen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, bei dem sogar vorhersehbare Anlaufverluste entstehen, muss die Körperschaft aber

spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Entstehungsjahrs des Verlusts dem ideellen Bereich wieder Mittel aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuleiten. Die Investition in einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb muss ex ante wirtschaftlich vernünftig sein, damit das Mittelverwendungsgebot nicht verletzt wird. Die Hinweise der Kläger, dass wirtschaftliches Handeln stets mit Risiken verbunden ist und in einer Marktwirtschaft keine eindeutige Gewinnchance besteht, lies der BFH nicht gelten. Er folgert vielmehr, dass jedenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem absehbar ist, dass durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zeitnah keine Überschüsse erzielt würden, der Betrieb eingestellt werden muss. Allerdings gibt der BFH zu diesem Fall keine Erklärung darüber ab, wie nun diese Verluste ausgeglichen werden dürfen (vgl. auch AEAO zu § 55 Tz. 4 - 8).

Bezüglich der Finanzierung der Anlaufverluste verschärft der Bundesfinanzhof noch in der Weise seine Handhabung, dass diese Verluste nur aus dem sog. Stiftungsvermögen, dem Ausstattungskapital oder den Rücklagen i. S. d. § 58 Nr. 7 a AO finanziert werden dürfen. Zeitnah zu verwendende Mittel dürfen grundsätzlich nur im steuerbegünstigten Bereich eingesetzt werden.

Allerdings dürfen Vereinsmitglieder durch eine diesbezügliche Umlage, die keine Spende ist, den Verlust im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (kurz: wiG) ausgleichen. Bei einem Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (kurz: BgA) im kirchlichen Bereich darf der Verlust des BgAs mit nicht zweckgebundenen Mitteln des hoheitlichen Bereichs ausgeglichen werden.

Das Unterschreiten der Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO in Höhe von € 35.000,00 des Bruttoumsatzes beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt nicht dazu, dass unterhalb dieser Umsatzgrenze kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt. Das bedeutet, dass auch derartige Kleinbetriebe bezüglich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind, mit der Folge, dass auch hier kein Verlustrausgleich mit Mitteln des Idealbereichs, der Zweckbetriebe oder der Vermögensverwaltung stattfinden darf.

Fazit:

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Allerdings dürfen bei Verlustsituation nicht Mittel des begünstigten Bereichs verwendet werden. Es muss sich stets ex ante um verlustfreie Betriebe handeln. Sie müssen innerhalb von drei Jahren den Verlust des wiG aus dem wiG ausgleichen. Bei Verlustzielung und Verlustrausgleich mit steuerbegünstigten Mitteln nach den vorgenannten Regeln wird insgesamt die Steuerbefreiung entzogen. Wichtig ist hier insbesondere, dass bei einem frühzeitigen Erkennen einer Verlustsituation der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb entweder eingestellt wird oder z. B. die verlangten Verkaufspreise so erhöht werden, dass ein Verlust und Verlustvortrag dadurch gedeckt werden.

Verluste aus sog. "Liehabereibetrieben" (= dauerhafte Verlustbetriebe ohne Aussicht auf Besserung) dürfen auch nicht mit Gewinnen aus wiGen ausgeglichen werden, da wiGen Überschüsse für den steuerbegünstigten Bereich erwirtschaften müssen. D.h. dauerdefizitäre wiGe dürfen nicht fortgeführt werden. ■

Aufgabe der Gepräge Theorie durch den BFH

Mit Urteil des BFH vom 04.04.2007, I R 76/05 hat sich der Bundesfinanzhof mit der Frage beschäftigt, ob die Größe eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die Steuerbefreiung der steuerbegünstigten Tätigkeit so beeinträchtigt, dass diese die Steuerbefreiung verliert. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Forschungseinrichtung,

die einen großen Bereich Auftragsforschung (= steuerpflichtig) betreibt. Der BFH hielt in diesem Fall die Steuerbefreiung für den kleineren Bereich Grundlagenforschung für möglich. Er führte dazu aus, dass ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit nicht allein deshalb vorliegt, weil die Körperschaft einen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb unterhält und die nicht begünstigten Aktivitäten die steuerbegünstigten Aktivitäten übersteigen. Maßgeblich ist, ob das Vermögen der gemeinnützigen Körperschaft zweckgerichtet für die ideellen Zwecke oder Zweckbetriebe eingesetzt wird und die Einnahmen aus der nicht begünstigten Tätigkeit für die



SONDERAUSGABE GEMEINNÜTZIGKEIT - Fortsetzung

begünstigte Tätigkeit verwendet werden. Wirtschaftliche Tätigkeiten zur Erhöhung der Einkünfte mit dem Ziel, den gemeinnützigen Satzungszweck durch Zuwendung von Mitteln zu fördern, sind nicht schädlich. In diesem Sinne argumentierte der Bundesfinanzhof bereits im Urteil vom 15.07.1998, I R 156/94. Mit dem Urteil vom 04.04.2007 wurde die Gepräge- und Theorie praktisch aufgegeben. Diese

besagt, dass eine Körperschaft, die von ihrem Geschäftsbetrieb wegen dessen Größe geprägt wird, infolge des Verstoßes gegen § 55 Abs. 1 Satz 1 AO mangels Selbstlosigkeit nicht steuerbefreit sein kann. Heute gilt, dass ein hoher erwirtschafteter Ertrag im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dazu beiträgt, die satzungsmäßigen Zwecke besser verfolgen zu können. Das Erzielen hoher Gewinne im wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb kann daher der Steuerbefreiung nicht entgegen stehen. Nur dann, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zum Selbstzweck wird, geht die Steuerbefreiung verloren. Dies kann sich z. B. dann ergeben, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit den Mitgliedern der Körperschaft messbare wirtschaftliche Vorteile bringt. ■

Zahlungen an Mitglieder des Vorstands

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14.10.2009 nochmals auf folgendes hingewiesen: Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind nur dann zulässig, wenn dies aufgrund einer Satzungsregelung ausdrücklich zugelassen ist. Ein Verein, der dies nicht beachtet, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und riskiert seine Gemeinnützigkeit.

Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Te-

lefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Im Übrigen darf der Auslagenersatz nicht unangemessen hoch sein.

Falls ein gemeinnütziger Verein ohne Satzungsklausel Tätigkeitsvergütungen

ausgezahlt hat, sind keine nachteiligen Folgen für die Gemeinnützigkeit zu ziehen, wenn die Zahlungen nicht unangemessen hoch waren. Allerdings muss die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2010 eine Satzungsänderung bezüglich der Tätigkeitsvergütung herbeiführen. Anstelle einer Satzungsänderung kann zur Heilung des Satzungs Mangels ein Beschluss des Vorstandes bis zum 31.12.2010 treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten. ■

Selbstversorgungsbetriebe

Mit Urteil des BFH vom 29.01.2009, V R 46/06, hat der für die Umsatzsteuer zuständige V. Senat entschieden, dass § 68 Nr. 2 AO (Selbstversorgungsbetriebe und Handwerksbetriebe oder handwerksähnliche Betriebe) nach Sinn und Zweck nur Einrichtungen umfasst, die nicht regelmäßig ausgelastet sind und deshalb gelegentlich auch Leistungen an Dritte erbringen, nicht aber solche, die über Jahre hinweg Leistungen an Dritte ausführen und hierfür auch personell entsprechend ausgestattet sind. Dieses Urteil betrifft diejenigen gemeinnützigen Körperschaften, die z. B. aus der Küche, aus Handwerksbetrieben, aus einer Wäscherei, etc. Leistungen an Dritte bewirken, die unterhalb der 20 %-Grenze des § 68 Nr. 2 b AO liegen, aber dauerhaft erbracht werden. Zu den Ausführungen des Bundesfinanzhofs, dass es sich bei diesen Leistungen an Dritte nur um solche handeln darf, die Kapazitätsschwankungen oder ungeplante Überproduktionen ausgleichen und nicht regelmäßig und jahrelang ausgeführt werden, gibt § 68 Nr. 2 b AO keinerlei Hinweise. Der BFH

führt hierzu aus, dass es nach Sinn und Zweck der Vorschrift geboten sei, diesen Einrichtungen nicht dauerhaft zu erlauben, innerhalb der 20 %-Grenze Wettbewerb zu steuerpflichtigen Einheiten durchzuführen. Der Bundesfinanzhof hat hierbei allerdings nicht bedacht, dass die 20 %-Grenze eine Verwaltungsvereinfachung darstellen kann, die es gemeinnützigen Einrichtungen erlaubt, in geringem Umfang innerhalb der 20 %-Grenze Lieferungen und Leistungen zu erbringen, ohne dass weitere Restriktionen hinzutreten. Die Verwaltungsvereinfachung würde darin liegen, dass für den dabei entstehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb keine eigene Gewinnermittlung mit Zuweisung der entsprechenden Vermögensgegenstände und Schulden etc. erstellt werden muss. Die Entscheidung vom 29.01.2009 zieht zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich und erschwert somit die Tätigkeit, obgleich doch der Staat angeblich um Bürokratieabbau bemüht ist. Die Tatsache, dass dieses Urteil im Bundessteuerblatt 2009 auf den Seiten 560 ff. veröffentlicht wurde, zeigt, dass

das Bundesfinanzministerium mittels Veröffentlichung im Bundessteuerblatt dieses Urteil für die Finanzverwaltung für anwendbar erklärt. Die Hoffnung vieler, dass die Finanzverwaltung erkennt, dass es sich hierbei um Bürokratieaufbau handelt, ist leider fehlgeschlagen.

Die Hinweise des Bundesfinanzhofs zur Kapazitätsauslastung waren in diesem Urteil auch völlig unnötig, da es nicht entscheidungserheblich war. Denn in dem behandelnden Fall erbrachte eine Spitzenorganisation Verwaltungsleistungen für angeschlossene Mitglieder. Dass derartige Leistungen ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein müssen, war bereits seit vielen Jahren bekannt und in der Fachliteratur auch akzeptiert. § 68 Nr. 2 b AO umfasst sowohl Selbstversorgungsbetriebe, wie Tischlereien und Schlossereien, als auch andere handwerkliche Tätigkeiten. Die Finanzverwaltung hat auch bereits Handeltätigkeiten oder Verwaltungstätigkeiten als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb behandelt. Da dieses Urteil zur Umsatzsteuer erging,



SONDERAUSGABE GEMEINNÜTZIGKEIT - Fortsetzung

waren die Leistungen und Lieferungen nun mit dem vollen Umsatzsteuersatz zu belasten, so dass bei der genannten Einrichtung nicht der ermäßigte Steuersatz von heute 7 %, sondern der volle Steuersatz zur Anwendung kommen musste.

Durch die Umsatzsteuerrichtlinien 2008 wurde allerdings für Selbstversorgungsbetriebe eine günstigere Regelung getroffen. Nach Abschnitt 170 Abs. 9 Satz 3 Nr. 3 UStR gelten Selbstversorgungsbetriebe i. S. d. § 68 Nr. 2 b AO generell als Zweckbetriebe, die mit ihren Außenumsätzen nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit den, dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer stehen. Diese Einrichtungen „dürfen höchstens 20 % ihrer Leistungen an Außenstehende erbringen, um als Zweckbetrieb anerkannt zu werden“. Werden bei Zweckbetrieben nicht steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht, dienen sie erst dann in erster Linie

der Erzielung zusätzlicher Einnahmen, wenn der Zweckbetrieb sich zu mehr als 50 v. H. durch die Ausführung von Umsätzen finanziert, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Leistungen anderer Unternehmen stehen, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen (Abschnitt 170 Abs. 11 Satz 3 UStR 2008). Der ermäßigte Steuersatz ist daher auf Selbstversorgungsbetriebe im Rahmen der 20 %-Grenze uneingeschränkt anwendbar, auch wenn dieser wiG körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig ist.

Ein Sonderfall entsteht dann, wenn es sich um Lieferungen von Speisen und Getränken handelt. Werden diese ohne zusätzliche Dienstleistungen, z. B. in Wärmebehältnissen an Dritte ausgeliefert und übernimmt der Empfänger der Lieferung sämtliche weiteren Arbeiten zur Verteilung des Essens, dann liegt nach der Rechtsprechung für Speisen und Getränke ein Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG mit heute 7 % vor. Dies gilt auch, wenn wegen der neuen Rechtsprechung ein

wiG vorliegt. Werden allerdings Speisen und Getränke mit zusätzlichen Dienstleistungen aus dem wiG entsprechend der neuen Rechtsprechung ausgeliefert, ist dies eine sonstige Leistung, die gemäß § 12 Abs. 1 UStG mit 19 % Umsatzsteuer zu belasten ist. Zusätzlich besagt § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG, dass der begünstigte Steuersatz nicht für Leistungen gilt, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Besteht ein Zweckbetrieb i. S. d. § 68 Nr. 2 b AO im Bereich Speisenerlieferung, weil dieser nur Kapazitätsschwankungen mit seinen Essenslieferungen ausgleicht, dann kann der begünstigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG angewendet werden. Dies ist aber in der Praxis der nicht sehr häufige Fall, da Speisenabnehmer i. d. R. auf eine kontinuierliche Speisenerlieferung zur laufenden Versorgung ihrer Klienten angewiesen sind. Im Übrigen müssen dann die Restriktionen der UStR Abschnitt 170 Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 11 Satz 3 beachtet werden. ■

Umsatzsteuerliche Organschaft – organisatorische Eingliederung

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 03.04.2008, V R 76/05, setzt bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft die organisatorische Eingliederung in aller Regel die personelle Verflechtung der Geschäftsführung des Organträgers und der Organgesellschaft voraus. Das bedeutete, dass hierbei eine Geschäftsführeridentität verlangt wurde. Nach dem Urteil des BFH kommt es darauf an, dass der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrscht oder aber zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Organträger und der Or-

gangesellschaft sicher gestellt ist, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organgesellschaft in der Geschäftsführung nicht stattfindet. Er führt weiter aus, dass die organisatorische Eingliederung in aller Regel durch die personelle Verflechtung der Geschäftsführung besteht. Des Weiteren weist er darauf hin, dass es erforderlich ist, dass eine institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeit in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung möglich sein muss. Somit schien der BFH mit dem Urteil vom 03.04.2008 die Geschäftsführeridenti-

tät bei Mutter- und Tochtergesellschaften zementieren zu wollen. Mit Urteil vom 20.08.2009, V R 30/06, führt der BFH nun aus, dass es sich bei der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft auch um leitende Mitarbeiter des Organträgers handeln kann. Denn der Organträger hat über seine leitenden Mitarbeiter dieselben Einflussmöglichkeiten auf die Geschäftsführung der Organgesellschaft, wie bei einer personellen Verflechtung der Geschäftsführung von Organträger und Organgesellschaft. ■

Umsatzsteuerliche Organschaft und wirtschaftliche Verflechtung

Im Urteil vom 20.08.2009, V R 30/06, wird im Urteilstenor ausgeführt, dass für die wirtschaftliche Eingliederung i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG eine Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen des Organträgers und der Organgesellschaft bestehen muss. Die Organgesellschaft muss in das Gefüge des übergeordneten Organträgers als dessen Bestandteil eingegliedert sein.

Keine wirtschaftliche Eingliederung liege danach vor, wenn den entgeltlichen Leistungen des Gesellschafters für die Unternehmenstätigkeit der Untergesellschaft nur unwesentliche Bedeutung zukommt. So sei es z. B., wenn nur Verwaltungsaufgaben im Bereich Buchhaltung und laufende Personalverwaltung übernommen werden. Die wirtschaftliche Ein-

gliederung setzt also voraus, dass die Tätigkeit von einem gewissen wirtschaftlichen Gewicht und nicht nur von geringer Bedeutung ist. Ebenso betont das Urteil des BFH vom 18.06.2009, V R 4/08, dass die wirtschaftliche Eingliederung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG auf Leistungen des Mehrheitsgesellschafters (Organträger) gegenüber seiner Tochtergesell-



SONDERAUSGABE GEMEINNÜTZIGKEIT - Fortsetzung

schaft (Organgesellschaft) beruht und die entgeltlichen Leistungen für das Unternehmen der Organgesellschaft von mehr als nur unwesentlicher Bedeutung sein müssen. Als unwesentlich sieht der BFH den von der Tochtergesellschaft erbrachten Winterdienst

an. Ebenso begründet die von der Muttergesellschaft übernommene Buchführungs- und Personalverwaltungsdienstleistung nur eine unbedeutende Tätigkeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Eingliederung. Die Vermietung eines für die Tochtergesell-

schaft wesentlichen Betriebsgrundstücks von nicht nur geringer Bedeutung begründet die wirtschaftliche Eingliederung. Eine unentgeltliche Überlassung des Grundstücks führt zu keiner wirtschaftlichen Eingliederung. ■

■ Satzungsvoraussetzungen eines Vereins

Der BFH hat mit Urteil vom 23.07.2009, VR 20/08, ausgeführt, dass der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG für gemeinnützige Körperschaften nur gewährt wird, wenn die Vereinssatzung die formellen Anforderungen an die sog. Vermögensbindung nach § 61 Abs. 1 AO erfüllt. Hierzu ist erforderlich, dass die Vereinssatzung eine Regelung hinsichtlich der Auflösung, der Aufhebung und für die Zweckänderungen enthält. Das bedeutete, dass im vorliegenden Fall der hier klagende Verein seine Gemeinnützigkeit verloren hat, da er in seiner Satzung nur die Auflö-

sung und nicht die Aufhebung und Zweckänderung erfasst hatte.

Besonders bedauernd ist, dass der BFH ausführt, dass der Kläger sich nicht darauf berufen kann, dass die Mustersatzung des BMF (Anlage 1 zu AEAO), gültig bis zum 31.12.2008, lediglich die Auflösung und die Zweckänderung und nicht aber die Aufhebung nennt. Der BFH weist darauf hin, dass er bei der Gesetzesauslegung nicht an die Verwaltungsvorschriften (hier: AEAO) gebunden ist. Im Übrigen wird angemerkt, dass der klagende Verein auch die Zweckänderung nicht in seiner Vermögensbindungsklausel

erfasst hat, so dass hier zwei der drei notwendigen Elemente fehlen.

Wichtiger Hinweis: Bitte untersuchen Sie Ihre Satzung, ob in der Vermögensbindungsklausel die Begriffe Auflösung, Aufhebung und Änderung des steuerbegünstigten Zweckes expressis verbis genannt sind. In der neuen Mustersatzung (Anlage 1 zu § 60 AO), gültig ab 01.01.2009 ist in deren § 5 die Angelegenheit BFH-konform gelöst, da nun die Begriffe Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke explizit genannt sind. ■

■ Umsatzsteuer – Körperschaft des öffentlichen Rechts – wirtschaftliche Tätigkeit

Nach BFH-Urteil vom 20.08.2009, V R 70/05, das als Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 04.06.2009 – RS.C - 102/08, Salix (UR 2009, S. 484) ergangen ist, kann die Bundesrepublik Deutschland Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit ihren Tätigkeiten nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG von der Steuer befreit sind (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gemäß Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 der 6. EG-Richtlinie (= Art. 13 Abs. 2 MwStSystRL) als Tätigkeiten behandeln, die diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Praktisch bedeutet dieses Urteil, dass

die Vermietungstätigkeit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht eine hoheitliche Tätigkeit ist, sondern eine unternehmerische Tätigkeit darstellt. Aus diesem Grund konnte im vorliegenden Fall eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Umsatzsteuer optieren, weil sie umsatzsteuerlicher Unternehmer ist und mithin auch zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Besonders interessant an dem Urteil ist auch, dass der Bundesfinanzhof hier eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung zu Lasten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gesehen hat, weil diese im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Einheiten bei einer Versagung der Unternehmereigenschaft wettbewerbsmäßig benachteiligt würde.

Natürlich ist der entsprechende Vorsteuerabzug im vorgenannten Fall nur möglich, wenn auch die entsprechenden Vermietungsumsätze umsatzsteuerpflichtig behandelt werden.

Der Vorsteuerabzug und die Unternehmereigenschaft konnten deshalb nicht versagt werden, weil die Bundesrepublik Deutschland, was nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 13 Abs. 2 MwStSystRL) möglich wäre, die Vermietungstätigkeit nicht dem hoheitlichen Bereich per Gesetz zugewiesen hat. Mangels gesetzlicher Regelung konnte die Körperschaft des öffentlichen Rechts zu ihrem eigenen Vorteil zur Umsatzsteuer optieren. ■

■ Umsatzsteuerpflichtige Zuschüsse

In mehreren Urteilen hat der Bundesfinanzhof bei speziellen Zuschüssen einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch angenommen, so dass hier in Zukunft bei der Gestaltung derartiger Zuschüsse Vorsicht anzuraten ist.

■ Mit Urteil des BFH vom 27.11.2008, V R 8/07, wurde der Zuschuss einer Kirche, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, an einen gemeinnützigen Verein zur Förderung der kirchlichen Medienarbeit als umsatzsteuerpflichtig bewertet. Mitglie-

der dieses Vereins waren Kirchengemeinden und kirchliche Dienste. Der Zuschuss erfolgte aufgrund Haushaltsbeschluss aus kirchlichen Haushaltsmitteln mit dem Verwendungszweck „für den Rundfunkdienst in ...“. Die Einzelheiten der Präsentation der



SONDERAUSGABE GEMEINNÜTZIGKEIT - Fortsetzung

kirchlichen Lehre wurden von der Kirche nicht vorgegeben. Zwischen der Kirche und dem Verein bestand kein gegenseitiger Vertrag. Die Höhe des Entgelts war durch den Haushaltsbeschluss der Kirche festgelegt. Dies, so der BFH, ist unbeachtlich. Vorgaben zur Präsentation der christlichen Lehre und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bestanden nicht. Diese Tatsache spreche für eine konkrete Leistung eines Kommunikationsunternehmens. Es genügt, dass aufgrund der Zweckbindung der Zahlung der Gegenstand der vom Verein zu erbringenden Dienstleistung konkretisierbar ist. Die Annahme eines Leistungsaustauschs setzt keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche voraus. Die Medienleistungen hätten auch bei einem Fremdunternehmen in Anspruch genommen werden können, das umsatzsteuerpflichtig wäre.

Die in UStR Abschnitt 150 Abs. 8 dargelegte Verwaltungsmeinung, dass die Zuwendungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich auf der Grundlage des Haushaltsrechts vergeben werden, als echte Zuschüsse (umsatzsteuerfrei) anzusehen sind, teilt der BFH nicht. Der Hinweis des Klägers, dass diese Tätigkeit gemäß Art. 140 Grundgesetz staatsrechtlich geschützt sei, ist für den BFH kein tragendes Argument. Der verfassungsrechtlich geschützte Bereich der Kirchen, ihre Angelegenheiten frei zu ordnen und zu verwalten, endet allerdings dort, wo die entgeltliche Leistung denen anderer steuerpflichtiger Körperschaften entspricht. Somit unterliegt diese Leistung in gleicher Weise, wie bei allen anderen, der Besteuerung. Die vom Verein angestrebte Revision war zurückzuweisen, da zwischen der Zahlung der Kirche an den Kläger und dem Erhalt von Medienleistungen ein unmittelbarer Zusammenhang bestand. Als allgemeine Leitlinie dieses Urteils kann gelten, dass bei Leistungen, für die „Zuschüsse“ bezahlt werden, die auch ein gewerbliches Unternehmen erbringen kann, ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch stattfindet, da ein identifizierbarer Leistungsempfänger erkennbar ist. Entscheidend ist, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist (hier: die Kirche), der aus der Leistung einen konkreten Vorteil zieht. Ein Leistungs-

austausch fehlt nur dann, wenn die Zahlung lediglich der Förderung der Tätigkeit des Empfängers allgemein – aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemein politischen Gründen – erfolgt und nicht der Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber ist. Das heißt, dass in Zukunft nur noch Zuschüsse nicht umsatzsteuerbar sind, die den Zahlungsempfänger ganz allgemein in die Lage versetzen, seinen satzungsmäßigen Aufgaben nachzukommen. Erkennt der Fiskus eine mögliche Gegenleistung, ist mit einer Umsatzsteuerpflicht des Zuschusses, oft Jahre später, zu rechnen.

■ Im Urteil des BFH vom 18.12.2008, V R 38/06, erbrachte ein eingetragener Verein für eine Stadt die Vorbereitungs- und Durchführungsleistungen für das Stadtjubiläum. Die Stadt finanzierte den Verein im Wesentlichen durch Zuschüsse.

Der Bundesfinanzhof unterwarf die Zuschüsse der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz, da ein Leistungsaustausch vorliegt. In diesem Fall handle es sich nicht, so der BFH, um eine allgemeine Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemein politischen Gründen. Es liege ein Entgelt für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Stadtfestes vor, das einen Leistungsaustausch bewirke. Die Zahlung erfolgte, so der BFH zur Ausführung bestimmter Umsätze, aus denen der Zahler einen Vorteil zieht. Dieser „Vorteil“ ist dann Gegenstand des Leistungsaustauschs. „Soll der Zahlungsempfänger mit dem Zuschuss nur unterstützt werden, damit er seine Tätigkeit ausüben kann, fehlt es an der erforderlichen Verknüpfung von Leistung und Zuschusszahlung.“ Dann liegt auch kein steuerbarer Umsatz vor. Eine Leistung im öffentlichen oder allgemeinen Interesse steht der Steuerbarkeit des Entgelts nicht entgegen. Im Übrigen weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben, grundsätzlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Auch die öffentlich-rechtliche Natur des Rechtsverhältnisses ist umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Stadt hat als identifizierbarer Leistungs-

empfänger einen Vorteil erhalten, wie sie ihn auch bei einem gewerblichen Unternehmer hätte einkaufen können. Unerheblich ist dabei, dass der Verein bei der Durchführung des Stadtfestes keinen inhaltlichen Bindungen unterworfen war. Der BFH meint hier sogar, dass die Umsetzung eigener Vorstellungen und die Entwicklung eigener Ideen gerade zum Wesen einer konkreten Leistung gehören kann. Auch die öffentlich-rechtliche Natur des Zuschusses ist umsatzsteuerlich unbeachtlich, und zwar selbst dann, wenn aufgrund eines Haushaltsbeschlusses der Zuschuss bezahlt wird. Die Umsatzsteuer Richtlinien in Abschnitt 150 Abs. 8 sehen hier noch echte umsatzsteuerfreie Zuschüsse, da diese auf Grundlage des Haushaltsrechts vergeben werden. Auch in diesem Urteil teilt der BFH diese Ansicht nicht.

■ Im Fall des Urteils des BFH vom 23.07.2009, V R 93/07, hatte ein Verein mit dem Bundesamt für Zivildienst einen Vertrag abgeschlossen, der dazu dienen sollte, dass Zivildienstleistende bei anerkannten Beschäftigungsstellen im sozialen Bereich tätig sein können. Der Verein sollte im Rahmen dieses Vertrages die Beratung von Beschäftigungsstellen hinsichtlich der Anerkennung als Beschäftigungsstelle, die Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen, Fürsorge und Betreuung von Zivildienstleistenden, die Überwachung des Dienstantritts, die Durchführung der Beendigung der Zivildienst-Tätigkeit, etc. durchführen. Dies bedeutete, dass es sich hier um mehr als nur eine reine Verwaltungsaufgabe handelt. Bei der konkreten Durchführung handelte der Verein im Namen und im Auftrag des Bundesamts für Zivildienstleistende. Er war somit nicht beliehener Unternehmer, der im eigenen Namen handelt, so dass hieraus keine Umsatzsteuerpflicht hergeleitet werden konnte. Der Vereinszweck insgesamt betraf die Sozial- und Jugendhilfe, in deren Fachbereichen die Zivildienstleistenden eingesetzt werden sollten. Darüber hinaus kümmerte sich der Verein auch um den Einsatz der Zivildienstleistenden, z. B. im Umweltschutz. Für seine Rechtsauffassung zog der BFH das EuGH-Urteil zur Kinderbetreuung durch Tageseltern (EuGH vom 09.02.2006, C – 415/04, BFH/NV Bei-



SONDERAUSGABE GEMEINNÜTZIGKEIT - Fortsetzung

lage 2006, S. 256, Randnr. 17) heran. Nach diesem Urteil ist die Vermittlung von Tageseltern nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der 6. Richtlinie (= Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL) steuerfrei, wenn sich die Vermittlung nicht auf eine bloße Nachweistätigkeit beschränkt, sondern aufgrund weitergehender Prüfungstätigkeiten hinsichtlich der Geeignetheit und Qualifikation der Tageseltern eine besondere Qualität des Kinderbetreuungsdienstes gewährleistet wird. Da der Verein im entschiedenen Fall eine qualifizierte Tätigkeit bis hin zur sozialpädagogischen Tätigkeit entfalten musste, sah der BFH darin keine umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeit. Die deutschen umsatzsteuerlichen Vorschriften weisen hierzu keine Steuerbefreiung aus. Deshalb griff der BFH auf Art. 13 Teil A Abs. 1, Buchst. g der 6. EG-Richtlinie zurück. Danach werden folgende Umsätze von der Umsatzsteuer befreit: „Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferung von Gegenständen, einschließ-

lich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedsstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung bewirkt werden“. Da die Tätigkeit des Vereins ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet war, den Einsatz von Zivildienstleistenden im sozialen Bereich zu ermöglichen und durchzuführen und somit die erforderliche Nähe zum sozialen Bereich vorhanden ist, konnte diese Dienstleistung steuerfrei gestellt werden. Allerdings konnte der BFH die Angelegenheit nicht abschließen, da als Beschäftigungsstellen auch Körperschaften zur Verfügung standen, die Umwelt, Naturschutz oder Landschaftspflege zum Gegenstand hatten. Die diesbezüglichen Tätigkeiten des Vereins sind möglicherweise, laut Hinweis des BFH, dem begünstigten Umsatzsteuersatz (hier 7 %) zu unterwerfen.

■ Zusammenfassung

Nur dann, wenn der Zahlungsempfänger nach deutschen Umsatzsteuerrecht

oder nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie steuerbefreite Leistungen erbringt, können Zahlungen umsatzsteuerfrei behandelt werden. Bei Zuschüssen ist eine Umsatzsteuerfreiheit nur dann gegeben, wenn der Gegenleistungscharakter fehlt, oder anders formuliert: die Zuschüsse sollen eine allgemeine Förderung sein, die ähnlich wie eine Spende, uneigennützig bezahlt werden. Der Zuschuss wird nur dann ohne Gegenleistung bewirkt, wenn er zur Förderung des leistenden Unternehmers und nicht im überwiegenden Interesse des Leistungsempfängers (= Zuschusszahler) bezahlt wird. Ein echter Zuschuss, der umsatzsteuerfrei ist, liegt vor, wenn mit dem Zuschuss nur die allgemeine Unterstützung der Tätigkeit des Zuschussempfängers bewirkt werden soll. Wie auch im Fall der Zivildienstleistenden wieder erkennbar ist, war nur der Rückgriff auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie für den Steuerpflichtigen günstig, da die Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie bisher nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt sind. ■

■ Personalgestellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Eine KdöR stellte einen Diakon und einen Arzt einem sonstigen Krankenhaus mit Versorgungsvertrag gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Das FG Rheinland-Pfalz stellte mit rechtskräftigem Urteil vom 27.11.2008 (6 K 2348/07, DStRE 2009, S. 736) fest, dass diese Leistungen wegen Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. k der 6. EG-Richtlinie (heute: Art. 132 Abs. 1 Buchst. k MwStSystRL) umsatzsteuerbefreit sind. Obgleich der Diakon für die wirtschaftliche Leitung, Konzepterarbeitung und Mitarbeiterführung zuständig war,

handelt es sich trotzdem um eng mit der Krankenhausbehandlung verbundene Umsätze. Das FG betonte, dass hierbei auf die Tätigkeit der Einrichtung und nicht auf die überlassenen Personen abzustellen ist und die Einrichtung mit ihren Heilbehandlungsleistungen umsatzsteuerbefreit ist. Das FG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 27 UStG (Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige,

kirchliche und schulische Zwecke) nicht richtlinienkonform ist und auch nicht richtlinienkonform auslegbar ist. Deshalb greift das FG auf die EG-Richtlinie zurück und gewährt auch für die Angestellten derartiger KdöRs bei der Personalgestellung an Einrichtungen mit begünstigter Tätigkeit die Umsatzsteuerbefreiung. Damit wurde der Anwendungszweck des § 4 Nr. 27 UStG richtlinienkonform erweitert und für die Praxis erheblich verbessert. ■

■ Umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung von Werbemobilen an steuerbegünstigte Einrichtungen und Kommunen

Eine Verfügung des OFD Karlsruhe (S 7100/16 vom 28.01.2009) befasst sich mit umsatzsteuerlichen Fragen bei der Überlassung von so genannten Werbemobilen, d.h. Fahrzeugen, auf denen Werbeflächen angebracht sind, durch Werbefirmen an steuerbegünstigte Einrichtungen oder Kommunen. Während der Vertragsdauer bleibt die Werbefirma Inhaberin des Fahrzeug-

briefes und damit juristische Eigentümerin. Es sind folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- a) Die Vertragslaufzeit entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Nach Vertragsende wird das Eigentum an dem Werbemobil auf die Institution übertragen.
- b) Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist länger als die Vertragslauf-

zeit. Nach Vertragsende wird das Eigentum an dem Werbemobil auf die Institution übertragen.

- c) Nach Vertragsende wird das Fahrzeug an die Werbefirma zurückgegeben.

Die Institution verpflichtet sich, das Fahrzeug während der Vertragsdauer möglichst häufig und werbewirksam zu nutzen. Die Gebrauchsüberlassung



SONDERAUSGABE GEMEINNÜTZIGKEIT - Fortsetzung

erfolgt kostenlos.

Bei der umsatzsteuerlichen Wertung der durch die Werbefirma erbrachten Leistungen ist nach diesen Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Im Sachverhalt a) erbringt die Werbefirma mit Übergabe des Fahrzeuges eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG), da schon zu Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraumes das wirtschaftliche Eigentum auf die Einrichtung übergeht. Eine vorgeschaltete sonstige Leistung (Fahrzeugüberlassung) ist nicht gegeben.

Bei den Sachverhalten b) und c) richtet sich die Frage, ob eine Lieferung oder sonstige Leistung vorliegt, nach dem Gesamtbild der Verhältnisse des Einzelfalls.

Eine Lieferung des Fahrzeuges liegt insbesondere dann vor, wenn sich die be-

triebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Vertragslaufzeit annähernd decke oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwar erheblich länger als die Vertragslaufzeit ist, jedoch dem Nutzenden ein Recht auf Verlängerung zusteht und bei Ausübung der Option nur ein geringer Mietzins oder Kaufpreis zu entrichten ist.

Lieferung und sonstige Leistungen erfolgen im Rahmen von tauschähnlichen Umsätzen, da das Entgelt in der Werbeleistung besteht, die die Einrichtung durch die Duldung der Anbringung der Werbeflächen und den werbewirksamen Einsatz des Fahrzeuges erbringt. Bemessungsgrundlage ist der gemeine Wert der Werbeleistung, § 10 Abs. 2 UStG. Der als Entgelt anzusetzende subjektive Wert der Werbeleistung bestimmt sich nach den Anschaffungskosten des Fahrzeuges ohne die Kosten für die Anbringung der Werbung.

Die umsatzsteuerliche Wertung der durch die Einrichtung zu erbringenden Werbeleistung richtet sich nach den allgemeinen zum Sponsoring entwickelten Grundsätzen. Verpflichtet sich eine steuerbegünstigte Körperschaft in der zugrunde liegenden Vereinbarung, das

Werbemobil über den für die Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke hinaus erforderlichen Umfang werbewirksam einzusetzen und dadurch selbst aktiv zu werden, begründet sie damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Hinblick auf die Umsatzsteuer gilt der allgemeine Steuersatz, § 12 Abs. 1 UStG. Verpflichtet sich die steuerbegünstigte Körperschaft nicht zu einem aktiven Tätigwerden, erzielt sie eine Einnahme im Bereich der Vermögensverwaltung. Umsatzsteuerlich findet der ermäßigte Steuersatz Anwendung, § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann, bei aktiver Beteiligung an der Werbemaßnahme, je nach Ausgestaltung der Vereinbarung ein Betrieb gewerblicher Art begründet werden. Ansonsten liegt ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich eine nichtsteuerbare Vermögensverwaltung vor. Bemessungsgrundlage für die Werbeleistung ist der gemeine Wert des Fahrzeuges, § 10 Abs. 2 S. 2 UStG, i.d.R. der Einkaufspreis. Die Verfügung äußert sich weiterhin zum Leistungszeitpunkt und zum Vorsteuerabzug. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter für NPO erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

Redaktion: Friedrich Schröder, Claus Peter Scheucher, Wolfgang Lüth.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 10.12.2009.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member. © 2009 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.

■ Unser Fachteam zum Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützige, soziale und kirchliche Organisationen in der Rechtsform von Stiftungen, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (auch Non-Profit-Organisationen genannt) sind ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil unseres Wirtschaftslebens. Diese Organisationen unterliegen den allgemein gültigen ökonomischen Regeln, doch in ihrer Philosophie und Struktur unterscheiden sie sich wesentlich. Wer diesen Organisationen beratend zur Seite stehen will, braucht diesbezügliches Fachwissen und Erfahrungen und muss persönlich zu den Werten und Inhalten dieser Organisationen stehen. Das tun wir:

- Sie profitieren von unserer über 40-jährigen Erfahrung, die wir durch die Beratung und Betreuung dieser Organisationen gewonnen haben.
- Sie profitieren von der individuellen höchstpersönlichen Betreuung durch

- auf diesem Gebiet erfahrene Partner.
- Sie profitieren von der umfassenden fachlichen und persönlichen Kompetenz unserer erfahrenen Mitarbeiter.
- Sie profitieren von unseren langjährigen Erfahrungen aus unseren prüferischen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtsberatenden (in Kooperation mit der AWT Seltmann GmbH) Tätigkeiten.
- Sie erhalten von uns konkrete Strategien und Maßnahmenvorschläge aus den im Rahmen unserer Tätigkeit gewonnenen Ergebnissen und Erkenntnissen.

Nehmen Sie gerne Kontakt mit unseren Partnerkollegen StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Penzenstadler, WP/StB Dipl.-Kfm. Claus Peter Scheucher und WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Schröder auf, die Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen mit einem Fachteam von über 15 Mitarbeitern zur Verfügung stehen. ■



Wolfgang Penzenstadler



Claus Peter Scheucher



Friedrich Schröder